
Organisation der Arbeitswelt OdA ARTECURA

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Kunsttherapeutinnen / Kunsttherapeuten

Fachrichtung

- Bewegungs- und Tanztherapie
- Drama- und Sprachtherapie
- Gestaltungs- und Maltherapie
- Intermediale Therapie
- Musiktherapie

vom **28. MAI 2019**

(modular mit Abschlussprüfung)

Adresse

Geschäftsstelle OdA ARTECURA
Rainweg 9H | 3068 Utzigen

Tel. 071 330 01 00 | www.artecura.ch | info@artecura.ch

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Zweck der Prüfung ist es festzustellen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die im Berufsbild unter Ziffer 1.22 aufgeführten Kompetenzen der Kunsttherapeutin, des Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom in ihrer Fachrichtung verfügen.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom sind Fachpersonen für Therapie mit künstlerischen Medien. Sie werden im gesamten Einsatzgebiet des Gesundheitswesens, des Sozialwesens und der Pädagogik und mit einer Klientel jeden Alters therapeutisch und präventiv tätig. Sie behandeln Klientinnen und Klienten, die sich selbständig oder auf Grund einer Überweisung an sie wenden. In Organisationen entwickeln sie bedarfsgerechte Konzepte für Patientinnen und Patienten und tragen Verantwortung für Inhalt und Verlauf von kunsttherapeutischer Behandlung im interdisziplinären Behandlungsteam; in Leitungsposition führen sie multiprofessionelle Teams. In eigener Praxis begleiten sie Einzelpersonen oder Gruppen. Im sozialen Umfeld führen sie künstlerische Projekte durch. Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten arbeiten mit medizinischen Fachpersonen, Vertretern sozialer Institutionen, Pädagoginnen und Pädagogen und Behördenvertretern zusammen. Ziel der Kunsttherapie ist das Erlebnis von Selbstwirksamkeit, Unterstützung im Genesungsprozess und Wandlung trotz Beeinträchtigungen. Sie kann Lösungswege vermitteln und die Lebensqualität und das Kohärenzgefühl der Klientel verstärken.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

A – Transdisziplinäre und generische Kompetenzen

Klientenorientiert intervenieren

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom integrieren ärztliche Diagnosen sowie sonderpädagogische Einschätzungen in methodenspezifische Befunde, intervenieren klientenzentriert und evaluieren ihre Therapieergebnisse systematisch auf der Grundlage evidenzbasierter Praxis.

Behandlungsangebote entwickeln

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom entwickeln und bewerten bedarfsgerechte Angebote in interdisziplinären Settings und verfügen über ein transdisziplinäres Verständnis der Kunsttherapie.

Kunst leben und fördern

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom handhaben ihre Ausdrucksmittel kompetent und individuell. Sie führen innovative Darbietungen und Darstellungen im öffentlichen Raum durch und gestalten ein künstlerisches Setting.

Therapeutische Beziehung gestalten

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom gestalten die therapeutische Beziehung respektvoll und authentisch. Sie beherrschen die verbale und nonverbale Beziehungsgestaltung und begleiten verantwortlich die Interaktionen in der Triade von Klientel, Gestaltung und sich selber.

Kommunizieren und kooperieren

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom koordinieren ihre Arbeit mit Fachpersonen im interdisziplinären Team, vertreten Klienten und kommunizieren zielgruppengerecht. Sie beherrschen Methoden des begleitenden Gesprächs und der Konfliktbewältigung.

Betriebsabläufe organisieren

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom leiten in Führungspositionen interdisziplinäre Teams des Gesundheits- und Sozialwesens. Sie analysieren Bedarf und Bedürfnisse der Klientel in Organisationen und verantworten die Qualitätssicherung und Evaluation.

Lernen und entwickeln

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom entwickeln neue methodische Ansätze und Behandlungsstrategien. Sie reflektieren ihre Kenntnisse, Haltungen und Fähigkeiten und engagieren sich in der Weiterentwicklung von Organisationen und des Berufsfeldes.

B – Erweiterte fachrichtungsspezifische Kompetenzen

Bewegungs- und Tanztherapie

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom, Fachrichtung Bewegungs- und Tanztherapie:

Erweitern und gestalten die Bewegungsmöglichkeiten der Klientel. Mittels körper- und bewegungstherapeutischen Assessments und Bewegungsanalysen erkennen erfassen und analysieren sie pathologische Bewegungsmuster und Einschränkungen im Körpererleben, sowie Bewegungs- und Verhaltensmuster. Sie leiten durch unmittelbares Körpererleben an zur Auseinandersetzung mit Beziehungs- und Verhaltensmustern, mit körperlichen Ressourcen oder Einschränkungen. Sie integrieren die körperliche, emotionale kognitive und soziale Ebene, bahnen und strukturieren durch neue, künstlerisch gestaltete Bewegungsabläufe muskuläre und neuronale Netzwerke. Sie verfügen über ein breites Repertoire an fachrichtungsspezifischen Methoden und Interventionsmöglichkeiten. Sie orientieren sich an verschiedenen theoretischen Ansätzen und modulieren pathologische Muster und Prozesse sowohl durch ausdrucksorientierte als auch durch gelenkte Bewegungsformen.

Drama- und Sprachtherapie

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom, Fachrichtung Drama- und Sprachtherapie:

Nutzen die therapeutischen Aspekte in Drama und Dichtung sowie in den Grundbausteinen der Sprache und des Spiels und verfügen über ein breites Repertoire an fachrichtungsspezifischen Interventionsmöglichkeiten. Sie erkennen und analysieren fixierte Muster, Rollen und Störungsfelder der Klientel. Sie gestalten die dramatische Realität in einem sicheren Rahmen, ermöglichen den Transfer und

befähigen zum Entdecken neuer Ausdrucksmöglichkeiten und Lebensrollen. Sie erkennen und analysieren Sprach-, Sprech-, Stimm- und Atemstörungen mit methodenspezifischen Instrumenten und intervenieren mit sprachtherapeutischen Mitteln, deren Einsatz expressiv und rezeptiv erfolgt. Sie beherrschen als Interventionsrepertoire: Rollenspiel und Improvisation; projektive Techniken und Embodiment-Übungen; Märchen, Gedichte und Lieder; Figurenspiel, therapeutische Textarbeit sowie Laut-, Stimm- und Sprechübungen.

Gestaltungs- und Maltherapie

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom, Fachrichtung Gestaltungs- und Maltherapie:

Erarbeiten bildnerische oder dreidimensionale Werke mit der Klientel und setzen alle Mittel der bildenden Kunst situativ ein. Sie verfügen über ein breites Repertoire an fachrichtungsspezifischen Methoden und Interventionsmöglichkeiten und analysieren Einschränkungen der Klientel mit methodenspezifischen Assessments. Sie ermöglichen die schöpferische Auseinandersetzung und einen bildhaft-sinnlichen Umgang mit dem Material. Sie lassen die Konsequenzen des eigenen Handelns am Werk unmittelbar erfahren und stärken die Fähigkeit, auf innere und äussere Umstände Einfluss zu nehmen. Sie aktivieren individuelle Ressourcen durch Stärkung des Farb- und Formempfindens und entwickeln die Beziehungsfähigkeit. Sie arbeiten nach verschiedenen theoretischen Modellen und Methoden und integrieren und evaluieren die therapeutischen Prozesse methodengerecht.

Intermediale Therapie

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom, Fachrichtung Intermediale Therapie:

Setzen die verschiedenen Sprachen der Künste ein und führen die Klientel durch vielfältige Wahrnehmungen zu einer Vielfalt von Ressourcen und Lösungsansätzen. Sie verwenden Mittel und Medien, die einfach in der Anwendung und attraktiv im gestalterischen Potenzial sind. Sie beherrschen die Technik der Dezentrierung, weg von bekannten, alltagssprachlich geprägten Problem- und Fragestellungen in einen Gestaltungsraum und nutzen die Imagination zur Lösungsfindung. Sie verfügen über ein breites Repertoire an fachrichtungsspezifischen Methoden und Interventionsmöglichkeiten und analysieren die Problemfelder der Klientel. Sie ermöglichen es, im Verlauf der Therapie in eine andere Kunstform zu wechseln und setzen Sprache als Mittel sowohl in der Poesie als auch im Verbalisieren, Reflektieren und Analysieren der Prozesse ein.

Musiktherapie

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom, Fachrichtung Musiktherapie:

Verwenden das Medium Musik in all seinen Erscheinungsformen zur Förderung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit und beherrschen verschiedene Instrumente und den Gesang. Sie ermöglichen es über das Medium Musik, das Unfassbare zu erfahren, das Unerhörte hörbar zu machen und das Unsagbare auszudrücken. Sie lassen in der musikalischen Darstellung seelische Prozesse Gestalt annehmen und fassbar werden. Sie leiten an, über musiktherapeutische Interaktionen verschiedene Beziehungsebenen wahrzunehmen und zu bearbeiten. Sie schaffen Interesse, Gemeinschaftsgefühl und Verbundenheit und

ermöglichen gelingende Beziehungsgestaltung auch bei schweren Krankheitszuständen oder Behinderungen. Sie verfügen über ein breites Repertoire an fachrichtungsspezifischen Methoden und Interventionsmöglichkeiten und analysieren die Problemfelder der Klientel mit methodenspezifischen Assessments. Sie arbeiten nach verschiedenen Modellen und Konzepten und setzen die musiktherapeutischen Mittel aktiv und rezeptiv ein.

1.23 Berufsausübung

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom arbeiten selbständig in eigener Praxis oder angestellt in psychiatrischen und somatischen Spitälern, Kliniken und Rehabilitationseinrichtungen, in Gefängnissen und der Betreuung von Migranten. Ferner arbeiten sie in Schulen, Heimen und der Altersbetreuung. Die Breite des Einsatzgebietes erfordert hohe Flexibilität. In ihrer Arbeit mit abhängiger Klientel sind Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten meistens ohne Anwesenheit von Drittpersonen tätig. Die auf eigenständige Befunderhebung gegründete kunsttherapeutische Tätigkeit erfordert hohe berufsspezifische Kreativität und Selbstreflektion. Dies bezieht sich auf die Bedürfnisse der Klientel und auf deren Vertretung im Umfeld. Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten sind gefordert, innovative Lösungen für den Einsatz der Kunsttherapie in kompetitiven Settings des Gesundheits- und Sozialwesens zu finden.

1.24 Beitrag des Berufes an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Kunsttherapie führt Menschen mit gesundheitsrelevanten Anliegen zum Erlebnis von Selbstwirksamkeit und Wandlung trotz Beeinträchtigungen. Sie kann Lösungswege vermitteln und damit Lebensqualität und Kohärenzgefühl der Klientel verstärken. Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom vermitteln in Organisationen neue Perspektiven durch den ressourcenorientierten Einsatz künstlerischer und kunsttherapeutischer Mittel. Kunsttherapie verbindet die umfassenden Möglichkeiten der Künste mit den aktuellen Anliegen betroffener und benachteiligter Menschen in der Gesellschaft.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Organisation der Arbeitswelt OdA ARTECURA

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 5 - 7 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand der OdA ARTECURA für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

- 2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
 - b) die Prüfungsgebühr;
 - c) die Anmeldestelle;
 - d) die Anmeldefrist;
 - e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Angabe der Fachrichtung;
- f) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- g) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer
- a) über einen Abschluss auf der Tertiärstufe in einem der Bereiche Gesundheitswesen, Pädagogik, Kunst oder Sozialwesen, oder über einen Abschluss auf Sekundarstufe II und die bestandene Gleichwertigkeitsprüfung GVB verfügt;

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- b) zwei Jahre zu mindestens 50 % in einem der Bereiche Gesundheitswesen, Pädagogik, Kunst oder Sozialwesen tätig gewesen ist;
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;
- d) eine Fallsupervision im Umfang von mindestens 20h bei OdA ARTECURA anerkannten Supervisorinnen oder Supervisoren nachweist.

Die Voraussetzungen a) – d) gelten kumulativ.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- 1. Fachgrundlagen I
- 2. Fachgrundlagen II
- 3. Kunst
- 4. Kunsttherapie
- 5. Praktikum
- 6. Fallstudie
- 7. Berufsrolle

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle 2 Jahre.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen, Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 21 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 5 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Person überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Bewertung fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Bewertung fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

<i>Prüfungsteil</i>	<i>Art der Prüfung</i>	<i>Zeit</i>
1 Diplomarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt
2 Präsentation und Fachgespräch zur Diplomarbeit	mündlich	1 h
3 Fallbearbeitung	schriftlich	6 h
4 Behandlungsdemonstration	praktisch mündlich	2 h 1 h
Total		10 h

Die Abschlussprüfung dient dem übergeordneten Nachweis der Fähigkeit, kunsttherapeutisch tätig zu sein. Dabei wird besonders Wert auf die Fähigkeit zur konkreten Problemlösung im Einzelfall, auf Übersicht bezüglich der zahlreichen Wissensaspekte und auf Reflexionsfähigkeit gelegt.

Diplomarbeit und Präsentation (Prüfungsteile 1 und 2)

Die vorgängig eingereichte und durch die Prüfungsexperten beurteilte Diplomarbeit in Form einer Projektstudie wird in der Präsentation erläutert und im anschliessenden Expertengespräch evaluiert und beurteilt. Die Expertinnen und Experten vertreten als Zuhörer die Rolle von nicht-kunsttherapeutischen Fachpersonen des Gesundheitswesens und/oder Sozialwesens. Diese Prüfungsteile legt den Schwerpunkt auf folgende Fach- und Methodenkompetenzen:

- Strategieorientierte Analyse des Bedarfs einer Institution an kunsttherapeutischen Leistungen;
- Theoriegestützte Entwicklung eines bedarfsgerechten kunsttherapeutischen Angebots in einem kompetitiven interdisziplinären Setting des Gesundheits- oder Sozialwesens;
- Literaturgestützte theoretische Einbettung und Begründung des Konzeptes;
- Planung und Darstellung der Implementierungsschritte zur Realisierung des neuen Angebots;
- Darstellung der kommunikativen Herausforderungen im Rahmen von Punkt d);
- Exemplarische Darstellung zweier kunsttherapeutischer Behandlungen im Rahmen des Angebots gemäss b)
- Selbstreflexion und Bewertung der Projektstudie.

Ferner legt dieser Prüfungsteil Wert auf soziale- und personale Kompetenz in den Kategorien Selbstevaluation, Kommunikation und Projektmanagement. Die QS-Kommission stellt Richtlinien zum Verfassen der Projektstudie zur Verfügung.

Fallbearbeitung und Behandlungsdemonstration (Prüfungsteile 3 und 4)

In der Fallbearbeitung werden drei randomisiert zugeteilte und nicht vorgängig bekannte Klientinnen oder Klienten aus der Gesamtheit der berufsrelevanten Altersgruppen und Störungsbilder durch die Kandidierenden systematisch bearbeitet. Die Prüfung beinhaltet im schriftlichen Teil eine kunsttherapeutische Befunderhebung, die Formulierung der Therapieziele und des Übungsweges mit anschliessender Evaluation.

Die beiden Behandlungsdemonstrationen erfolgen an Simulationsklientel und beinhalten die anschliessende Reflexion der Behandlung in einem Prüfungsgespräch.

Die Prüfung dient dem Nachweis erfolgreicher Integration des erworbenen Wissens und reflektierter Praxis in Konfrontation mit komplexen, nicht planbaren Anwendungssituationen unter Zeitdruck.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 BEURTEILUNG UND QUALIFIKATION

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt nach einem Qualifikationsschema. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

Jeder Prüfungsteil bzw. dessen Positionen werden mit Punkten bewertet. Das Punktetotal pro Prüfungsteil führt je zu einer Qualifikation.

6.3 Qualifikationen

6.31 Die Leistungen in den vier Prüfungsteilen werden nach folgendem Schema bewertet:

A = ausgezeichnet (mindestens 80% des Punktetotals)

B = erfüllt (mindestens 60% des Punktetotals)

C = nicht erfüllt (weniger als 60% des Punktetotals)

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens der Qualifikation B bewertet ist.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Qualifikation in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Die Wiederholungsprüfung bezieht sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine Qualifikation C erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFJ ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

Kunsttherapeutin/Kunsttherapeut mit eidgenössischem Diplom

Fachrichtung

- **Bewegungs- und Tanztherapie**
- **Drama- und Sprachtherapie**
- **Gestaltungs- und Maltherapie**
- **Intermediale Therapie**
- **Musiktherapie**

Art-thérapeute avec diplôme fédéral

Spécialisation

- **Thérapie par le mouvement et la danse**
- **Thérapie par le drame et la parole**
- **Thérapie à médiation plastique et visuelle**
- **Thérapie intermédiaire**
- **Musicothérapie**

Arte terapeuta con diploma federale

Specializzazione

- **Terapia di movimento e danza**
- **Drammaterapia e terapia della parola**
- **Terapia di modellaggio e pittura**
- **Terapia intermediale**
- **Musicoterapia**

Die englische Übersetzung lautet:

Arts Therapist, Advanced Federal Diploma of Higher Education

Specialisation

- **Movement and Dance Therapy**
- **Drama and Speech Therapy**
- **Art Therapy**
- **Intermedial Art Therapy**
- **Music Therapy**

- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

- 7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die OdA ARTECURA legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die OdA ARTECURA trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Art. 56 BBG und Art. 65 BBV.

9 SCHLUSSBESTIMMUNG

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 18. März 2011 über die höhere Fachprüfung für Kunsttherapie wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

9.21 Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 18. März 2011 erhalten bis am 31. Dezember 2020 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.22 Inhaberinnen und Inhaber des bisherigen Titels Kunsttherapeutin, Kunsttherapeut (ED), dürfen den neuen Titel tragen, nachdem die erste Prüfung gemäss dieser Prüfungsordnung durchgeführt worden ist. Es werden keine neuen Diplome ausgestellt.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

10 ERLASS

Utzigen,

Organisation der Arbeitswelt OdA ARTECURA



Dietrich von Bonin
Präsident QSK OdA ARTECURA



Ulrike Breuer
Präsidentin OdA ARTECURA

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **28. MAI 2019**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung